## Anlage 3: Visavid

Beschreibung der konkreten Konfiguration im Sinne von § 1 Abs. 1 der Dienstvereinbarung (soweit Abschnitt 7 und ggf. 4 Anlage 2 zu § 46 BaySchO für das jeweilige Programm/digitale Werkzeug zu konkretisieren sind):

Funktionen und Funktionsumfang	Werkzeug für Videokonferenzen mit
	- Video- und Tonübertragung
	- Möglichkeit der Bildschirmfreigabe
	- "Hand heben"-Funktion
	- Möglichkeit der Schnellumfrage
	- Chat
	- Funktion um Dateien während der Videokonferenz auszutauschen
	- Whiteboard
Nicht verfügbare Konfigurationen/Komponenten	Es besteht keine Möglichkeit der Aufzeichnung einer Videokonferenz.
Mögliche Einsatzgebiete gem. § 2 Abs. 1	Videokonferenzplattform für schulische Kommunikationszwecke, sowie für dienstliche Kommunikationszwecke der Fortbildungseinrichtungen und weiteren Einrichtungen im Ressortbereich des StMUK Einschränkung auf schulische/dienstliche Zwecke
Benutzerprofil (vgl. § 3 Abs. 1)	Gemäß Abschnitt 7, Anlage 2 zu § 46 BaySchO
Verarbeitete Daten (vgl. § 3 Abs. 1)	Gemäß Abschnitt 7, Anlage 2, zu § 46 BaySchO
Bei der Nutzung gespeicherte Daten (vgl. § 5 Abs. 2)	Gemäß Abschnitt 7, Anlage 2 zu § 46 BaySchO
Daten mit besonderem Schutzbedarf gem. § 8	Gemäß Ziffer 3.4 Abschnitt 7, Anlage 2 zu § 46 BaySchO, ist die Verarbeitung von besonderen Kategorien personenbezogener Daten (Art. 9 DSGVO), insbesondere Gesundheitsdaten und Daten, die einem besonderen strafrechtlichen Geheimnisschutz unterliegen, ausgeschlossen, soweit sie nicht durch Bekanntmachung des StMUK zugelassen wird, die die jeweiligen Anforderungen an die Datensicherheit festlegt.
Speicherorte (vgl. § 3 Abs. 1)	Die Speicherorte und Orte der Datenverarbeitung sind gemäß der Vereinbarung zur Auftragsdatenverarbeitung mit dem technischen Dienstleister auf die EU/den EWR begrenzt.

Administrative Rechte der Schulaufsicht (vgl. § 3 Abs. 3)	Übermittlung von Anmeldedaten aus dem Bayerischen Schulportal an den Anbieter zur Aufnahme neuer Schulen in das System.
Administrative Rechte der Schulen (vgl. § 3 Abs. 2)	Die Schulleitung  - ernennt Schuladministratoren, die die Einrichtung und Pflege der berechtigten Nutzer vor Ort übernehmen,  - stellt sicher, dass für eine freiwillige Nutzung vorab die erforderlichen Einwilligungen eingeholt werden.
Administrative Rechte des Support-Dienstleisters	Der technische Dienstleister hat im Rahmen des Supports administrativen Zugriff auf die importierten bzw. manuell eingepflegten Nutzerdaten.
	Der weitere Auftragsverarbeiter des technischen Dienstleisters, welcher den konkreten Telefonund E-Mail-Support betreibt, hat lediglich Zugriff auf am Telefon, bzw. in der E-Mail preisgegebene Daten, sowie Telefonnummer, bzw. E-Mailadresse.
Auswertung von Daten (vgl. § 3 Abs. 3, § 6 Abs. 1)	Für den Schuladministrator ist erkennbar, welche Nutzerinnen und Nutzer an der eigenen Schule sein/ihr Initialkennwort geändert haben; darüber hinaus gemäß Abschnitt 7, Anlage 2 zu § 46 BaySchO.
	Der Administrator kann sehen, welcher Nutzer welche Videokonferenz-Räume angelegt hat. Dies ist nötig, um diese ggf. löschen bzw. wieder aktivieren zu können.
Mitwirkung der Personalvertretung bei Einsicht und Überprüfung (vgl. § 7)	Bei der Einsicht und Überprüfung der Daten ist ein Mitglied der Schulleitung, der örtlich zuständige Datenschutzbeauftragte und ein Mitglied der Personalvertretung hinzuzuziehen.
Betroffenenrechte der Beschäftigten	Gemäß DSGVO
Löschung von Daten (vgl. § 3 Abs. 4)	Gemäß DSGVO
Löschungsansprüche von Beschäftigten (vgl. § 3 Abs. 4)	Die sofortige Löschung eines Kontos kann gemäß DSGVO durch den Beschäftigten über die Schule beim Supportdienstleister in Auftrag gegeben werden.